hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 08.01.2021
durch die Richterin am Amtsgericht [redacted]
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 926,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2019 sowie Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2019 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat die Klägerin zu tragen. Im Übrigen tragen die Klägerin 75 % und der Beklagte zu 1) 25 % der Kosten.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Haftung aus einem Verkehrsunfall vom [redacted], der sich auf der [redacted], Höhe Hausnummer [redacted], in Dortmund ereignete.

Der Zeuge [redacted], Ehemann der Klägerin, befuhr mit dem Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] die mehrspurige [redacted] Richtung Norden. Der Beklagte zu 1) befuhr mit seinem Pferdegespann (Planwagen mit zwei angespannten Pferden) ebenfalls die [redacted] in Richtung Norden und beabsichtigte in die Linksabbiegerspur zu wechseln. Während des Spurwechsels auf die Spur des Zeugen [redacted] kam es zum Verkehrsunfall.

Die Klägerin macht folgende Schäden geltend: 2.692,59 € (Netto-Sachschaden am Auto), 260,00 € Nutzungsausfall (4 x 65,00 €) sowie Sachverständigenkosten in Höhe von 734,53 € sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 €, mithin 3.707,42 €.

Die Klägerin behauptet, der Unfall sei für den Zeugen [redacted] unvermeidbar gewesen, da der Beklagte zu 1) mit seinem Pferdegespann plötzlich in die Spur des Zeugen herübergefahren sei und die Vorfahrt des Zeugen Galesic missachtet habe.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu 1) zu verurteilen, der Klägerin 3.707,42 € nebst Zinsen seit dem 03.12.2019 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen ebenfalls seit dem 03.12.2019 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Klägerin hat den Antrag zunächst auch gegen die Beklagte zu 2) gestellt, die Klage gegen die Beklagte zu 2) jedoch nach Hinweis des Gerichts im Termin vom 15.05.2020 zurückgenommen, woraufhin beklagtenseits Kostenantrag gestellt wurde.

Der Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, er habe vor Einleitung des Spurwechsels den Fahrtrichtungsanzeiger nach links gesetzt und zusätzlich habe seine Beifahrerin nach links eine Kelle herausgehalten. Zum Fahrzeug der Klägerin habe ein ausreichend großer Abstand von ca. 100m bestanden. Zum Zeitpunkt des Unfallereignisses hätten sich die Pferde bereits auf der Linksabbiegerspur befunden und ein Zurückwechseln auf die Geradeausspur sei wegen dort fahrender Fahrzeuge nicht möglich gewesen. Darüber hinaus wird die Schadenhöhe mit Nichtwissen bestritten.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [redacted] und [redacted] sowie durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 15.05.2020 (Bl. 64 f. d.A.) sowie auf das Gutachten vom 30.10.2020 (Bl. 91 f. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im sich aus dem Tenor ergebenden Umfang teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Klage hat insoweit Erfolg, als die Klageforderung auf der Basis einer Haftungsverteilung von 25 % zu 75 % zugunsten des Beklagten zu 1) am Zustandekommen des Unfalls teilweise zuzusprechen ist.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1) einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 926,86 € gemäß § 823 Abs. 1 BGB, ein Anspruch nach § 833 BGB scheidet hingegen aus, da sich im streitgegenständlichen Vorfall keine typische Tiergefahr verwirklicht hat.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass beide Parteien ein Verschulden am streitgegenständlichen Unfall trifft. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Beweisaufnahme fest.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen nach § 254 Abs. 1 BGB jedoch von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, das heißt unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben.

Der Beklagte zu 1) hat durch sein Fahrverhalten als Führer des Pferdegespanns zumindest fahrlässig zur Entstehung des Schadens beigetragen. Er hat gegen § 7 Abs. 5 S. 1 StVO verstoßen. Danach darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Beklagte zu 1) hätte sein Pferdegespann weiter abbremsen und das Fahrzeug des Zeugen Galesic vorbeifahren lassen können, auch wenn dies nicht dem Verkehrsfluss entsprochen hätte. Dies ist unstreitig. Auch kommt es nach den glaubhaften Angaben der Zeugin [redacted] wohl auch häufig vor, dass Kraftfahrzeuge ein Pferdefuhrwerk noch schnell überholen wollen. Dies hätte der Beklagte zu 1) berücksichtigen und ein Vorbeifahren des Zeugen [redacted] abwarten können. Damit hätte er den Unfall vermeiden können.

Der Klägerin hingegen ist ein schuldhafter unfallursächlicher Verkehrsverstoß des Zeugen [redacted] anzulasten, für den der Unfall ebenfalls nicht unvermeidbar war. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sogenannten „Idealfahrers“ (König in: Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl., § 17 StVG, Rdnr. 22). Der Zeuge [redacted] hat schuldhaft gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO sowie

gegen § 1 StVO verstoßen. Der Zeuge hat zum einen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, wenn auch nur geringfügig, überschritten. Zum anderen hat er den seitens des Beklagten zu 1) gesetzten Fahrtrichtungsanzeiger sowie die durch dessen Beifahrerin gezeigte Kelle und den damit angekündigten Spurwechsel missachtet und das Pferdegespann dennoch überholt. Darin liegt ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr, auch weil es sich bei dem Pferdegespann um ein besonderes Fahrzeug handelte, welches eine gewisse Unberechenbarkeit beherbergt. Dies ist allgemein bekannt.

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen [redacted] sowie der Parteivernehmung des Beklagten zu 1) und den Aussagen der Zeugen [redacted] und [redacted] sieht das Gericht die Verkehrsverstöße des Zeugen [redacted] als bewiesen an. Nach dem in § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Die danach erforderliche Überzeugung des Richters gebietet keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit", es reicht vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet (ständige Rechtsprechung; vgl. BGHZ 53, 254, 256; BGH, Urteil vom 18.04.1977, VIII ZR 286/75, VersR 1977, 721). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts gezeigt, dass der Beklagte zu 1) seinen beabsichtigten Spurwechsel ausreichend und wahrnehmbar angekündigt hat. Die Zeugin [redacted] hat bekundet, dass der Linksabbiegevorgang seitens des Beklagten zu 1) durch Betätigung des Blinkers eingeleitet worden sei, dessen akustisches Signal sie gehört habe. Außerdem habe sie die Kelle herausgehalten. Zu diesem Zeitpunkt habe noch ausreichend Abstand zum anderen Fahrzeug bestanden, was sie habe sehen könne, da sie selbst nach links hinten hinausgeschaut habe. Der Zeuge [redacted] hingegen hat bekundet, er habe keinen Blinker gesehen, dieser sei nicht an gewesen. Er habe auch keine Kelle gesehen. Der Beklagte zu 1) gab in seiner persönlichen Anhörung an, dass er den Fahrtrichtungsanzeiger nach links gesetzt habe und seine Beifahrerin, die Zeugin Mischke habe auch noch die Kelle herausgehalten. Dazu habe er sie angehalten. Das Gericht erachtet insbesondere die Aussage der Zeugin [redacted] als glaubhaft. Sie hat das Geschehen extrem detailreich unter der Schilderung der von ihr erinnerten Emotionen dargelegt. Darüber hinaus hat sie aber auch angegeben, wenn

sie etwas nicht wusste, zum Beispiel eine Bezeichnung eines Teils der Kutsche oder auch den Abstand bis zur Kreuzung. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte, an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin zu zweifeln, insbesondere weil die Zeugin kein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben dürfte. Die Angaben des Zeugen [redacted] hält das Gericht hingegen für weniger belastbar. Der Zeuge [redacted] hat als Ehemann der Klägerin sowie als Fahrer des beteiligten Kraftfahrzeugs Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Darüber hinaus war seine Aussage eher knapp gehalten und von Belastungstendenzen geprägt. So gab er mehrfach an, gesehen zu haben, dass der Beklagte zu 1) sich mit der Zeugin [redacted] unterhalten habe.

Darüber hinaus ist der Sachverständige in seinem Gutachten zu der Feststellung gekommen, dass der Unfall für den Zeugen [redacted] nicht unvermeidbar war. Zwar ließe sich die Annäherungsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs nicht technisch rekonstruieren, da der Zeuge selbst jedoch von einer gefahrenen Geschwindigkeit von 50 bis 55 km/h gesprochen habe und bei einer Einhaltung der örtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h der Unfall vermeidbar gewesen sei, könne festgestellt werden, dass der Unfall für den Zeugen [redacted] nicht unvermeidbar gewesen sei. Bei hinreichend frühem Anzeigen des Spurwechsels seitens des Beklagten zu 1) (wovon das Gericht ausgeht) sei der Unfall für den Zeugen [redacted] in jedem Fall vermeidbar gewesen. Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [redacted]. Als Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle ist er für die vorliegende Begutachtung qualifiziert. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere ist der Sachverständige von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und hat die daraus gezogenen Konsequenzen logisch und widerspruchsfrei dargestellt.

Bei der erforderlichen Abwägung der Verursachungsbeiträge wertet das Gericht das Verschulden des Zeugen [redacted] als wesentlich überwiegend. Denn er hat den angezeigten Spurwechsel des Beklagten zu 1) ignoriert und ist, entweder aus Unachtsamkeit oder um das vermeintlich langsame Pferdefuhrwerk noch zu überholen, zunächst unverändert weitergefahren, obwohl ausreichend Platz und auch Anlass (vorausliegende Kreuzung mit Linksabbiegerspur, auf die der Beklagte zu 1) wechseln wollte) bestanden hätte, den Beklagten zu 1) einfahren zu lassen. Dabei hat er außerdem die besonderen Umstände außer Acht gelassen, die einem pferdebespannten Gefährt bekanntermaßen innewohnen. So ist ein solches aufgrund

der in letzter Konsequenz Unberechenbarkeit der Tiere nicht wie ein Kraftfahrzeug ohne weiteres unmittelbar abbrems- und wieder beschleunigbar (auch wenn dies reich technisch natürlich möglich ist) und auch nicht so wendig wie andere Fahrzeuge. Auf diese besonderen Eigenarten hätte der Zeuge [redacted] bereits beim Ankündigen des Spurwechsels Rücksicht nehmen müssen, nicht erst im Zeitpunkt unmittelbar vor der Kollision. Dazu kommt, dass auch bei einem sonstigen Kraftfahrzeug die Pflicht im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme bestanden hätte, den anderen Verkehrsteilnehmer in seine Spur einfahren zu lassen, da ausreichend Abstand vorhanden war und er nicht auf sein Recht aus § 7 Abs. 5 S. 1 StVO hätte beharren dürfen. Demgegenüber hat der Beklagte zu 1) zwar gegen § 7 Abs. 5 S. 1 StVO verstoßen, beim Beginn des Spurwechsels bestand jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Fahrzeug der Klägerin. Die Gefahr des § 7 Abs. 5 S. 1 StVO hat sich damit zwar letztlich verwirklicht, der Verstoß ist jedoch in Abwägung der Verursachungsbeiträge als wesentlich geringer einzustufen.

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [redacted] sind die im Gutachten des Sachverständigen [redacted] dargelegten Schäden entstanden und die dort dargelegten Reparaturkosten ortsüblich und angemessen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] sind auch die Kosten der Beilackierung aus technischer Sicht vertretbar. Dem folgt das Gericht, so dass die klägerseits geltend gemachte Schadenhöhe zugrunde zu legen ist. 25 % hiervon ergeben den ausgeurteilten Betrag.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB. Der Beklagte zu 1) befindet sich seit dem 03.12.2019 mit der Zahlung in Verzug.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1) auch einen Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten gemäß §§ 280, 286 BGB. Diese stehen der Klägerin jedoch nur nach dem Wert der begründeten Hauptsacheforderung zu, da vorgerichtlich berechtigt lediglich ein Betrag von 926,86 € geltend gemacht worden ist. Nach einem Streitwert von bis zu 1.000,00 € sind Kosten in Höhe von 104,00 € (1,3 - Gebühr), zusätzlich 20,00 € Kostenpauschale und hierauf 23,56 € Umsatzsteuer gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Streitwert: 3.707,42 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

A)

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B)

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Diener

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Dortmund

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN